



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 242/418

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 5. Mai 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

(2fach)

Betreff:	GESETZENTWURF
Z'	32
Datum:	12. MAI 1986
Verteilt:	16. MAI 1986 Rosner

Betreff: Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 geändert wird
(45. Gehaltsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

St. Wesselsbauer

Zu Zahl GZ 921 000/2-II/A/1/86 vom 7. April 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gehaltsgesetz 1956 (45. Gehaltsgesetz-Novelle) und das
Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung
von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen
werden, geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:Zu Z. 1:

Gegen den Entfall der Z. 6 im Zitat "§ 15 Abs. 1 Z. 1 und 3
bis 6" im § 15 a Abs. 1 bestehen Bedenken. Es ist an und für
sich schon problematisch, im Zusammenhang mit Beamten, deren
Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt wurde (§§ 50 a
ff BDG 1979), von "Mehrleistungen" zu sprechen. Besonders
bedenklich aber ist es, Mehrleistungen für teilbeschäftigte
Beamte so zur Regel zu machen, daß damit eine Zulage ver-

- 2 -

bunden ist (vgl. § 15 Abs. 2: "..... wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.").

Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik werden aber auch bei der Anwendung des § 18 Schwierigkeiten nicht vermeidbar sein. Maßstab für die Bemessung der Mehrleistungszulage ist die "Normalleistung". Es erhebt sich nun die Frage, ob die Normalleistung eines teilbeschäftigten Beamten oder jene eines vollbeschäftigt Beamten zu ermitteln ist. Geht man von der Normalleistung eines teilbeschäftigt Beamten aus, so wird es wenig Gelegenheit geben, diese - mangels entsprechender Vergleichsmöglichkeiten - gerecht zu ermitteln. Geht man jedoch von der Normalleistung eines vollbeschäftigt Beamten aus, so ergibt sich folgende Schwierigkeit: Erfahrungsgemäß ist die Leistung eines Arbeitnehmers pro Zeiteinheit (etwa eine Stunde) jedenfalls dann größer, wenn er nur wenige Stunden am Tag arbeitet. Das hätte zur Folge, daß teilbeschäftigte Beamte im Vergleich zu ihren vollbeschäftigt Kollegen immer Anspruch auf eine Mehrleistungszulage nach § 18 hätten, was sicher nicht das angestrebte Ziel sein kann.

Es wird auch angeregt zu prüfen, ob der Entfall des Anwendungsverbotes des § 18 eine Änderung des letzten Satzes des Abs. 1 des § 2 des Nebengebührenzulagengesetzes notwendig macht.

- 3 -

Zu Z. 2:

Es ist nicht einsichtig, warum nicht für die Tätigkeit im Rahmen des Schulpraktikums - wie etwa im § 59 für entsprechende Tätigkeiten - eine Abgeltung in Form von Zulagen vorgesehen wird.

Äußerst schwierig wird es sein, die Unterlagen für die jeweilige Dauer der Verwendung und die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Studenten zu ermitteln. Außerdem wird die Zahl der Studenten vermutlich nicht konstant sein.

Nicht klar ist auch, welche Vergütungen monatlich gebühren und welche für ganze "Phasen".

Der Systematik des Gehaltsgesetzes 1956 entsprechend, sollte daher die Vergütung für Schulpraktika in § 62a des Entwurfes und im schon in Kraft stehenden § 62 als Dienstzulage bezeichnet werden. Damit wäre einerseits die einheitliche Benennung der Abgeltung von Schulpraktika für Studenten der Universität und für Studenten der Pädagogischen Akademie (vgl. § 59a Abs. 4) und andererseits die Zuordnung dieser Vergütung zum Monatsbezug (§ 3 Abs. 2) sichergestellt.

Grundsätzlich wird bemerkt, daß § 62a derart kompliziert ist, daß eine fehlerfreie Vollziehung mit Sicherheit nicht erwartet werden kann.

Im Abs. 1 ist abweichend von den Abs. 2, 3, 4 und 5 weder das Stundenausmaß (gemäß dem Studienplan?) noch die Größe der Studentengruppe bestimmt.

- 4 -

In den Abs. 1 bis 5 ist - wie bereits erwähnt - unklar, ob die Vergütung pro Phase, Semester, Monat, jeweils bezogen auf eine Studentengruppe oder pro Stunde (Vergütung für Vor- und Nachbesprechung) gebührt.

Die Formulierung im Abs. 2 "wenn auf jeden mitwirkenden Lehrer im Durchschnitt wenigstens zehn teilnehmende Studenten entfallen" lässt zwei Auslegungsmöglichkeiten zu.

Die Durchschnittszahl könnte so errechnet werden, daß die Anzahl der Studenten einer Einführungsphase durch die Anzahl der mitwirkenden Lehrer dividiert wird. Für diese Berechnungsart spricht zwar die wörtliche Interpretation der Bestimmung, es ist jedoch zu bezweifeln, ob dann die Vergütung noch leistungsgerecht ist. Die errechnete Durchschnittszahl hat mit der zu vergütenden Leistung des einzelnen mitwirkenden Lehrers, für deren Bewertung sicher die Größe der von diesem Lehrer betrauten Studentengruppe ausschlaggebend sein muß, nichts zu tun.

Unter der Annahme, daß ein mitwirkender Lehrer während einer Einführungsphase mehrere Gruppen betreuen kann, könnte der Durchschnitt auch so errechnet werden, daß die Anzahl der von ihm betreuten Studenten durch die Anzahl der von ihm betreuten Gruppen dividiert wird.

Zu Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 7 fällt auf, daß entgegen den Bestimmungen im Abs. 7, die die Abs. 4 und 5 betreffen, die Mindestzahl von drei Studenten während der gesamten Einführungsphase gegeben sein muß.

- 5 -

Zu Art. III:

Da der Begriff "Emeritierungsbezug" im Text des zu ändernden Gesetzes nicht enthalten ist, sollte er vermieden werden. Anstelle von "Zu diesem Emeritierungsbezug tritt eine Zulage" sollte es daher heißen: "Zusätzlich gebührt emeritierenden Hochschulprofessoren eine Zulage.....".

Zu Art. IV:

Es wird etwa folgende Fassung vorgeschlagen: "Artikel III ist nur auf nach dem 31. Dezember 1985 emeritierte Hochschulprofessoren anzuwenden."

Zu Art. V:

Diese Bestimmung gehört nicht in das Gehaltsgesetz 1956, sondern in das Nebengebührenzulagengesetz. Durch derartige leges fugitivae wird der Vollzug von Gesetzen wesentlich erschwert.

Zu Art. VI:

Die letzte Ziffer des Abs. 1 müßte richtig "4" und nicht "3" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

